

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des  
Unternehmensverbandes Unterelbe-Westküste e.V.  
am 26. April 2016

\*

Satzung des Unternehmensverbandes  
Unterelbe-Westküste e.V.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsfähigkeit, Sitz und Verbandsbereich**

1. Der Verband führt den Namen "Unternehmensverband Unterelbe-Westküste e.V."  
Sitz Heide  
Gerichtsstand ist Meldorf  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verbandsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Norderstedt, der Kreise  
Pinneberg, Steinburg, Dithmarschen und Nordfriesland sowie ggf. auch auf  
Gemeinden angrenzender Kreise (§ 4 Ziff. 3).
3. Im Unternehmensverband Unterelbe-Westküste e.V., im folgenden  
Unternehmensverband genannt, sind die im Verbandsbereich ansässigen  
verbandlichen Organisationen der Wirtschaft und Betriebe zusammengeschlossen.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Verbandes**

1. Der Unternehmensverband hat als freiwilliger Zusammenschluss von Organisationen  
und Betrieben im Verbandsbereich die Aufgabe, deren gemeinsame Interessen zu  
vertreten.  
Der Zweck des Unternehmensverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen  
Geschäftsbetrieb gerichtet.

Zweck des Verbandes ist

- (1) die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen arbeitsrechtlichen, sozial-,  
wirtschafts-, gesellschafts- und strukturpolitischen Interessen seiner Mitglieder;
  - (2) in Zusammenarbeit mit Kammern und Fachverbänden die Sorge für Ehrbarkeit in  
Handel und Wettbewerb sowie die ausgleichende Vermittlung unter den  
Mitgliedern.
2. Der Unternehmensverband hat insbesondere auch folgende Aufgaben:
    - (1) Die gemeinschaftliche Regelung aller Fragen, die das Verhältnis der Mitglieder zu  
ihren Arbeitnehmern im ganzen oder in einzelnen Gruppen betreffen;
    - (2) Die Beratung seiner Mitglieder in arbeitsrechtlichen,  
sozialversicherungsrechtlichen und sozialpolitischen Fragen;

- (3) Die Vertretung seiner Mitglieder vor den Gerichten der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit;
  - (4) Die Vertretung seiner Mitglieder vor tariflichen, gesetzlichen sowie sonstigen Schlichtungsinstanzen;
  - (5) Die Mitwirkung an der Erhaltung des Arbeitsfriedens unter Rücksichtnahme auf gesamtwirtschaftliche Notwendigkeit sowie die Sorge für den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder bei Streiks, streikähnlichen Vorgängen und Aussperrungen;
  - (6) Die Unterrichtung seiner Mitglieder über allgemeine arbeits- und sozialversicherungsrechtliche sowie wirtschafts- und strukturpolitische Fragen;
  - (7) Die Vertretung der Gesamtinteressen seiner Mitglieder gegenüber der Landesregierung und ihren Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, den übergeordneten Arbeitgeberverbänden, den Gewerkschaften, sonstigen Verbänden und Organisationen sowie der Öffentlichkeit.
3. Der Unternehmensverband ist tariffähig im Sinne des § 2 des Tarifvertragsgesetzes, d.h. er kann
    - (1) entweder selbst für seine Mitglieder oder deren Fachgruppen Tarifverträge aller Art mit den zuständigen und anerkannten Gewerkschaften abschließen oder
    - (2) dieses Recht ganz oder teilweise auf andere Organisationen übertragen.
  4. Der Unternehmensverband kann zur Förderung seiner Ziele die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen erwerben und sich an Gesellschaften beteiligen.
  5. Er darf sich nicht parteipolitisch betätigen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können werden:
  - (1) Unternehmen aus Industrie, Handel, Handwerk, Verkehr und allen übrigen Berufsgruppen, die im Verbandsbereich ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten. Das gilt auch für Angehörige freier Berufe.
  - (2) Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisationen
2. Zu Ehrenmitgliedern des Unternehmensverbandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Unternehmensverband oder für die von ihm vertretenen Wirtschaftszweige außerordentliche Verdienste erworben haben.
3. Mitglieder können auch Unternehmen aus Gemeinden angrenzender Kreise werden, wenn sie wirtschaftlich vorwiegend zum Verbandsbereich hin orientiert sind.

4. Werden innerhalb des Verbandes Fachausschüsse gebildet, so können Firmen des jeweiligen Fachausschusses die Mitgliedschaft im Verband auch ohne Rücksicht auf ihren Sitz erwerben.
5. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich bei der Geschäftsführung des Verbandes einzureichen.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes (§ 8 (2)). Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller im Falle der Ablehnung die Gründe mitzuteilen.
7. Die erfolgte Aufnahme wird dem Mitglied unter Zusendung eines Abdrucks der Satzung mitgeteilt.
8. Lehnt der Vorstand des Verbandes die Aufnahme ab, so steht dem Antragsteller ein Einspruch binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ablehnungsbescheides zu.  
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Verbandes haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Sie nehmen an den Einrichtungen des Verbandes teil und haben im Rahmen der Zwecksetzung des Verbandes Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Vertretung vor Arbeits- und Sozialgerichten, Behörden und in der Öffentlichkeit. Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt.
2. Mitglieder gem. § 4 Abs. 4 haben, wenn sie ihren Sitz außerhalb des Verbandsbereiches haben, nur Anspruch auf Dienstleistungen im Rahmen der Aufgaben des Fachausschusses, dem sie angehören.  
Mitglieder aus rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen haben im Hinblick auf die Zwecksetzung des Verbandes keinen Anspruch auf Rechtsberatung und Prozessvertretung.
3. Pflicht der Mitglieder ist es, die Zwecke des Verbandes in jeder Weise zu fördern.
4. Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus.
5. Beschlüsse und Maßnahmen des Verbandes und seiner Organe im Rahmen der Verbandsaufgaben gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 5 sind für die Mitglieder verbindlich und von diesen auszuführen.
6. Bei Arbeitskämpfen, die der Verband gegebenenfalls innerhalb der Fachgruppen führen muss, haben die Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe die Verpflichtung, solidarisch zusammenzustehen und die vom Verband im jeweiligen Fall beschlossenen Maßnahmen durchzuführen.
7. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, der Geschäftsführung des Verbandes

(§ 15) die zur Durchführung der Verbandsaufgaben sachdienlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und unverzüglich zu erteilen.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehört auch die Koordinierung der arbeitsvertraglichen Bedingungen innerhalb der Fachgruppen des Verbandsbereiches. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist es erforderlich, dass die Mitglieder der jeweiligen Fachgruppen der Geschäftsführung des Verbandes Mitteilung machen von allen das Arbeitsverhältnis betreffenden grundsätzlichen Forderungen, die von den Arbeitnehmern der Mitgliedsfirmen oder von den Organisationen der Arbeitnehmer an das einzelne Mitglied der jeweiligen Fachgruppe gerichtet werden.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt;
  - b) durch Betriebsauflösung;
  - c) durch rechtskräftige behördliche Schließung des Betriebes;
  - d) wenn nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gläubigerversammlung im Berichtstermin gemäß der §§ 156, 157 Insolvenzordnung nicht die Fortführung des Unternehmens beschließt sowie bei Ablehnung der Eröffnung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
  - e) durch Ausschluss
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr oder frühere Geschäftsjahre.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitgliedes auf das Verbandsvermögen.
4. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung des Verbandes zu erfolgen. An die Satzung des Verbandes bleibt das Mitglied bis zum Ausscheiden gebunden.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
  - a) mit der Zahlung der Beiträge für ein Geschäftsjahr oder frühere Geschäftsjahre trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung ganz oder teilweise rückständig bleibt oder
  - b) trotz zweimaliger in angemessenem Zeitraum erfolgter Aufforderung des Vorstandes, den Vorschriften der Satzung oder den Beschlüssen des Verbandes nachzukommen, sich weigert oder
  - c) die Interessen des Verbandes gröblich verletzt.
6. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dieser Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung des

Verbandes angefochten werden. Über die Anfechtung des Beschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Beitrag**

1. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung.
2. Bemessungsgrundlage des Jahresbeitrages für Einzelmitglieder ist die von dem Einzelmitglied betrieblich nachweisbar gezahlte Jahreslohn- und -Gehaltssumme (brutto), so wie sie der zuständigen Berufsgenossenschaft für das Vorjahr gemeldet ist.
3. Bleibt ein Mitglied mit den zur Ermittlung seiner Zahlungsverpflichtungen nötigen Angaben oder mit der Zahlung selbst länger als zwei Monate in Verzug, so ist der Verband befugt, die Höhe dieser Verpflichtungen durch Schätzung zu bestimmen und ihre Einziehungen zu veranlassen.
4. Der Jahresbeitrag für korporative Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.
5. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Verbandsorgane**

1. Die Organe des Unternehmensverband sind:  
(1) die Mitgliederversammlung;  
(2) der Vorstand.
2. Über jede Versammlung der Organe ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Die Ergebnisniederschrift ist den Mitgliedern der jeweiligen Organe in Abschrift zuzustellen.

Die Ergebnisniederschrift der Mitgliederversammlung gilt als genehmigt, sofern nicht schriftlich und begründet Einspruch eingelegt wird innerhalb von 6 Wochen nach Postversand. Über etwaige Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Ergebnisniederschrift des Vorstandes wird auf der folgenden Sitzung des Vorstands genehmigt.

3. Die Tätigkeit in den Organen sowie in den Ausschüssen und Fachgruppen ist ehrenamtlich.
4. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen auf die Dauer von 3 Jahren. Alle Gewählten bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bestellen, der von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss (Ergänzungswahl).

In der ersten Wahlperiode erfolgt die Wahl des ersten Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden mit der Maßgabe, dass am 31.12.1997 das Amt des ersten Vorsitzenden auf den gewählten stellvertretenden Vorsitzenden und das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Vorsitzenden übergeht.

## **§ 9 Beschlüsse der Verbandsorgane**

Beschlüsse der Verbandsorgane erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit verbindlicher Kraft für alle Einzelmitglieder und korporativen Mitglieder über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht dafür nach der Satzung ein anderes Organ des Verbandes zuständig ist.
2. Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer, Festsetzung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr und der Beiträge,
  - b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - c) Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von drei Jahren,
  - d) Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern nebst je einem Stellvertreter für eine Amtsdauer von drei Jahren,
  - f) Bestellung eines vom Vorstand vorzuschlagenden Abschlussprüfers gemäß § 16 Ziffer 3 Satz 1
  - g) Änderung der Satzung,
  - h) Umwandlung des Verbandes,
  - i) Auflösung des Verbandes.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit innerhalb der ersten 5 Monate des Geschäftsjahres, mindestens aber einmal im Jahr, durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden des Verbandes, in seiner Vertretung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandes, aufgrund eines Vorstandsbeschlusses - schriftlich oder per E-Mail - mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen und geleitet.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf in dringenden Fällen telegrafisch oder telefonisch (unter Einhaltung einer Mindestfrist von 24 Stunden) bei Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand bzw. durch den Vorsitzenden einberufen werden. Die Leitung aller außerordentlichen Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorsitzenden bzw. in seiner Stellvertretung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragt. Sie ist binnen zwei Wochen nach Eingang des Antragschreibens einzuberufen, und zwar mit einer Mindesteinberufungsfrist von 3 Tagen.

5. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliederversammlungen zu stellen. Die Anträge müssen sieben Tage vor dem Versammlungstermin der Geschäftsstelle des Verbandes vorliegen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.  
Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlußfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Stellt ein Mitglied einen entsprechenden Antrag, dann wird geheim abgestimmt.
7. In der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Als Bevollmächtigte der Mitglieder dürfen nur Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer (GmbH), Prokuristen oder sonst mit Sondervollmacht der Firma Bevollmächtigte sowie Betriebsleiter eines Zweigbetriebes eines Unternehmens, dessen Hauptniederlassung außerhalb des Bereiches des Verbandes liegt, handeln. Statthaft ist auch, sich durch ein anderes Verbandsmitglied schriftlich bevollmächtigt vertreten zu lassen, jedoch darf kein Bevollmächtigter mehr als fünf Stimmrechte zugleich ausüben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 14 weiteren Mitgliedern. Auf die Stadt Norderstedt und jeden der Kreise Steinburg, Pinneberg, Dithmarschen und Nordfriesland sowie ggf. auf außerhalb dieser Kreise gelegene Wirtschaftsgebiete sollen anteilige Mitglieder entfallen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten gemeinsam den Verband. Im Einzelfall können sie auch ein anderes Mitglied des Vorstandes oder einen Geschäftsführer zur gemeinsamen Vertretung schriftlich ermächtigen.

3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
4. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung der gemeinsamen Ziele dieser Satzung geeignet erscheinen. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig.
6. Alle Mitglieder des Vorstandes sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen verpflichtet, die ihnen gem. § 5 dieser Satzung bekannt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Ehrenamt fort.

## **§ 12 Ehrevorsitzende/Ehrenvorstandsmitglieder**

Ausgeschiedene Vorsitzende/Vorstandsmitglieder, die sich um den Verband verdient gemacht haben, können zu Ehrevorsitzenden/Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Ausschüsse**

1. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden.
2. Die Ausschussvorsitzenden werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder von den Ausschüssen gewählt.
3. Die Ausschüsse haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit schriftlich zu berichten. Die Beschlüsse der Ausschüsse haben - mit Ausnahme der Tarifausschüsse - nur empfehlenden Charakter.

## **§ 14 Fachgruppen**

1. Zur Wahrung besonderer fachlicher Belange können für die einzelnen im Verband zusammengefassten Branchen besondere Fachgruppen errichtet werden. Der Fachgruppe gehören alle Verbandsmitglieder an, die den Gewerbebezweig ausüben, für den die Fachgruppe gebildet ist.
2. Der Vorsitzende der Fachgruppe wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder von der Fachgruppenversammlung gewählt.



3. Die Fachgruppen haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit schriftlich zu berichten. Die Beschlüsse der Fachgruppen haben nur empfehlenden Charakter.

## **§ 15 Geschäftsführung**

1. Der Verband unterhält eine oder mehrere Geschäftsstellen. Zu diesem Zweck bestellt er unter Abschluss eines schriftlichen Vertrages einen oder im Bedarfsfalle mehrere Geschäftsführer, sei es in freier Berufstätigkeit oder als Angestellter.
2. Der Geschäftsführer ist zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt, die die laufende Geschäftsführung des Verbandes mit sich bringt. Soweit ein weiterer Geschäftsführer bestellt ist, gilt Entsprechendes.
3. Der Geschäftsführer berät die Mitglieder in einschlägigen Fragen. Er unterstützt den ersten Vorsitzenden und den Vorstand in ihren Obliegenheiten. An den Sitzungen der Organe nimmt er mit beratender Stimme teil. Soweit ein weiterer Geschäftsführer bestellt ist, gilt Entsprechendes.
4. Der Geschäftsführer stellt die übrigen Angestellten nach Absprache mit dem Vorsitzenden ein und entlässt sie. Soweit ein weiterer Geschäftsführer bestellt ist, gilt Entsprechendes.
5. Über die Einstellung, Abberufung und die Bezüge des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführer entscheidet allein und endgültig der Vorstand.

## **§ 16 Rechnungslegung**

1. Geschäftsführung und Vorstand haben vollständig und ordnungsgemäß Rechnung zu legen.
2. Der Vorstand hat seine Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Jahresabschluß ist von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu erstellen und/oder zu testieren. Die Jahresrechnung nebst Prüfungsbestätigung der gewählten Kassenprüfer kann von den Mitgliedern vor der jeweiligen Mitgliederversammlung eingesehen werden.

## **§ 17 Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Verbandes sind für die Zwecke gebunden, die er verfolgt. Die Verwendung der Mittel ist in der Buchhaltung des Verbandes rechnungsmäßig nachzuweisen.

## **§ 18 Schiedsgericht**

1. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, die aus der Zugehörigkeit zum Verband herrühren - mit Ausnahme jedoch des Anspruches auf Erfüllung geldlicher Verpflichtungen - ist ein Schiedsgericht zuständig.
2. Das Schiedsgericht kann auf Antrag eines betroffenen Mitgliedes auch bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes angerufen werden, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die sich aus der Mitgliedschaft der streitenden Mitglieder zum Verband ergeben.
3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen je einer von jeder Seite ernannt wird. Können sich die beiden Schiedsrichter über die Person des dritten Mitgliedes, des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, nicht einigen, so ist der/die Präsident(in) des Landgerichts Itzehoe um die Ernennung des Vorsitzenden zu bitten.

## **§ 19 Satzungsänderung**

1. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse müssen mit drei Viertel Mehrheit gefasst werden.
2. Der Wortlaut der vorgesehenen Satzungsänderung muss den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister jeweils redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

## **§ 20 Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz**

Die Umwandlung des Verbandes nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

## **§ 21 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zwecke mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen durch Einschreibebrief einzuberufenden Mitgliederversammlung, auf welcher mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind, mit Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

2. Ist die erstmals zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird mit einer Frist von mindestens weiteren zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet - ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder - mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung des Verbandes beschließt die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens des Verbandes und die Bestellung von Liquidatoren mit derselben qualifizierten Mehrheit, wie es der Auflösungsbeschluss erfordert.